

Statuten des Tierschutzvereins für Tirol 1881

Stand 1-2012

(Alle Benennungen in den Statuten sind geschlechtsneutral)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein für Tirol 1881“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Bundesland Tirol.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

a) den Tierschutzgedanken in Tirol zu verbreiten und zu unterstützen, indem vor allem das Leben und das Wohlbefinden der Tiere als leidens- und emotionsfähige Mitgeschöpfe der Bevölkerung bewusst gemacht werden,

b) Tiere unmittelbar durch Hilfeleistungen gegen Qualen und Misshandlungen zu schützen,

c) Tiere durch die Aufnahme und zeitweilige – auch tierärztliche - Betreuung in Tierheimen oder Tierstationen zu schützen sowie solche Tiere an tierliebende Personen weiterzugeben.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck nach § 2 soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) die Herausgabe von Publikationen;
- b) die Führung einer eigenen Homepage;
- c) Vorträge, Veranstaltungen und Diskussionsversammlungen;
- d) Mitteilungen an die Öffentlichkeit durch Massenmedien (wie z. B. „Tierecke“);
- e) Beratung und Förderung tierliebender Menschen bei der Annahme, Haltung und Pflege von Tieren;
- f) Bearbeitung und entsprechende Weiterleitung von Informationen über tierschutzrechtliche Missstände oder schlechte Tierhaltungen;
- g) Beratung von Tierhaltern bei Problemen der Tierhaltung, insbesondere bei der Haltung von Nutztieren;
- h) Durchführung von Kontrollen, ob tierschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden;
- i) Aufklärungsaktionen in Schulen und der Bevölkerung, besonders der Jugend;
- j) Zusammenarbeit in Tierschutzangelegenheiten mit den Behörden;
- k) Stellungnahme zu Entwürfen oder generellen Normen der zuständigen Organe;
- l) Kontakte zu Organisationen, die mit tierrechtlichen Aktionen in besonderem Maße zu tun haben;
- m) Insbesondere hat der Verein zur Erreichung seines Vereinszweckes in Tirol das Tierheim in Innsbruck – Mentlberg zu erhalten und entsprechend den tierschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Vorschriften zu führen. Zur ordnungsgemäßen Erhaltung und Führung dieses Tierheimes hat der Verein entsprechend geeignete Mitarbeiter einzustellen. Besonders ist auf die Mithilfe ehrenamtlicher Helfer zu achten. Diese sind anzuleiten und zu schulen;
- n) Weiters ist es Ziel des Vereines entsprechend den regionalen Bedürfnissen Tierheime oder so genannte Tierstationen zu errichten, zu führen und zu erhalten;

- o) Der Verein hat zur Durchführung im Sinne des Vereinszwecks bestimmte Aktionen durchzuführen, wie Kastration von Katzen, Verminderung des Taubenbestandes, Schutz von Igel, Vögeln, Amphibien und anderen Wildtieren;
- p) Optimierung der Zusammenarbeit mit den Tierärzten, besonders bei veterinärmedizinischen Maßnahmen und Kastrationen;
- q) Kontakte zu Organisationen, die Tierversuche durchführen, um unnötige und tierquälerische Versuche zu verhindern.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) einmalige oder wiederholte Spenden;
- c) Förderungen und Subventionen;
- d) Gegenleistungen für aus Tierheimen übernommene oder in Tierheimen betreute Tiere;
- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen;
- f) Erbschaften, Vermächtnisse, Sammlungen und sonstige Zuwendungen mit einer Möglichkeit von Mieteinnahmen;
- g) Werbeeinnahmen und Sponsorengelder;
- h) Vermögensverwaltung (Vermietung, Verpachtung).

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den Mitgliedsbeitrag bezahlen und sich mit der Vereinsarbeit identifizieren.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines deutlich höheren Mitgliedsbeitrages, durch wiederholte größere Spenden oder durch Sponsorverträge unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein über Antrag des Vorstandes von der Vollversammlung dazu ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Alle physischen Personen, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- b) Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die den Mitgliedsbeitrag bezahlen.

(2) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft geschieht durch Anmeldung beim Verein oder durch die Einzahlung eines Mitgliedsbeitrages.

(3) Außerordentliche Mitglieder werden Mitglieder, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 erfüllen.

(4) Der Vorstand hat das Recht, ohne Angabe von Gründen eine Aufnahme zu verweigern.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Ausschluss oder durch freiwilligen Austritt, wobei eine dreijährige Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages als freiwilliger Austritt gilt. Zahlt das Mitglied den Beitragsrückstand nach, so lebt die Mitgliedschaft wieder auf. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses ein offenbar vereinschädigendes Verhalten, wie grobe Verletzung der

Mitgliedspflichten, unsachliche Kritik an der Tätigkeit des Vereins oder unehrenhaftes, insbesondere tierquälerisches Verhalten, an den Tag legt.

(3) Der Ausschluss ist nur mit schriftlicher Verständigung des Mitgliedes wirksam. Wurde ein Mitglied ausgeschlossen, so hat es das Recht, bei einer Vorstandssitzung seine Standpunkte darzulegen.

(4) Auch die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 2 genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu besuchen und rechtzeitig Anträge an die Vollversammlung zu stellen. Juristische Personen werden bei Versammlungen und Veranstaltungen durch eine von ihnen bestimmte, natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, als Repräsentant vertreten.

(2) Das Stimmrecht in der Vollversammlung steht nur den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Hat ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag im Jahr vor der Vollversammlung nicht bezahlt, so ruhen Stimm- und Wahlrecht.

(3) Das passive Wahlrecht steht allen natürlichen Personen zu, die zum Zeitpunkt der Vollversammlung das 20. Lebensjahr vollendet haben und ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglieder sind.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins, insbesondere über die Situation in den Tierheimen und Tierstationen zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine spezielle Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, so sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Schaden nimmt.

(8) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(9) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die

- a) Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ausschuss,
- d) die Rechnungsprüfer,
- e) Schiedsgericht.

§ 9: Ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen

(1) Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen des Vereinsrechtes.

(2) Eine ordentliche Vollversammlung hat mindestens alle 4 Jahre statt zu finden.

(3) Eine außerordentliche Vollversammlung hat binnen vier Wochen statt zu finden:

1. auf Beschluss des Vorstands,
2. auf Beschluss einer ordentlichen Vollversammlung,
3. über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
4. über Verlangen mindestens eines Rechnungsprüfers,
5. über Beschluss des Ausschusses,
6. auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.

(4) Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Mitteilung im „Tierschutzkurier“ oder durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins oder durch eine vom Vorstand beschlossene Verlautbarung einzuladen.

(5) Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung zu erfolgen.

(6) Anträge zu Punkten, die auf einer Vollversammlung zusätzlich behandelt werden sollen, sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand per Einschreiben einzulangen.

(7) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, können nur zu Punkten, die auf der Tagesordnung stehen oder rechtzeitig eingebracht wurden, gefasst werden.

(8) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder, die im Jahr vor der Abstimmung den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, und die Ehrenmitglieder. Das passive Wahlrecht steht allen natürlichen Personen zu, die zum Zeitpunkt der Vollversammlung das 20. Lebensjahr vollendet haben und ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglieder sind.

Natürliche Personen sind jedoch erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Juristische Personen werden durch ein von ihnen

bestimmte natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, als Repräsentant vertreten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.

(9) Eine ordentlich einberufende Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen.

(11) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, ansonsten der Kassier.

§ 10: Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands und des Ausschusses;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- h) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und ist das leitende Organ des Vereins. Er ist für die Wahrung der Zwecke des Vereins verantwortlich. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben;
- b) Führung eines Vermögensverzeichnisses;
- c) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- d) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung;
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern des Vereins.

(2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus Obmann, dessen Stellvertreter, dem Kassier, dessen Stellvertreter und dem Schriftführer.

(3) Der Vorstand wird von der Vollversammlung aus dem Kreis der ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der

Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen

Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung vom Stellvertreter, ansonsten vom Kassier mündlich einberufen, welche jeweils auch den Vorsitz führen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, so sind die anderen Vorstandsmitglieder ehest über die Ergebnisse zu informieren.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung durch die Vollversammlung und durch jederzeit möglichen Rücktritt. Eine Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Ein Rücktritt wird erst mit Wahl oder mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Ausschuss

(1) Dem Ausschuss obliegt die Vorbereitung der Geschäfte des Vereins und die Unterstützung des Vorstands bei der internen Geschäftsführung, sowie die Kontrolle des Vorstands bei den laufenden Geschäften. Er ist ebenfalls für die Wahrung der Zwecke des Vereins verantwortlich.

(2) Der Ausschuss besteht aus fünf natürlichen Personen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Ausschuss wird von der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand kann über Antrag des Ausschusses für die einzelnen Mitglieder desselben jeweils Stellvertreter und auch weitere Fachbereichs-Referenten ernennen.

(4) Die Funktionsperiode des Ausschusses beträgt wie die des Vorstandes vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Ausschuss auf Antrag des Vorstandes oder nach Erfordernis zu einer Sitzung mündlich oder schriftlich oder durch E-Mail einzuberufen hat und dabei jeweils auch den Vorsitz führt. Auch zwei seiner Mitglieder können die Einberufung des Ausschusses verlangen. Zu den Sitzungen des Ausschusses ist der Vorstand einzuladen.

(6) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.

(7) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Der Vorstand hat den Ausschuss über seine Beschlüsse zu informieren und diesem Einsicht in seine schriftlichen Aufzeichnungen zu gewähren.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Ausschussmitglieds durch Enthebung durch die Vollversammlung und durch jederzeit möglichen Rücktritt. Eine Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Im Falle eines Rücktritts kann der Vorstand diese Funktion auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode besetzen.

§ 13: Geschäftsführung und Vertretung des Vereins nach außen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes führen die laufenden Geschäfte im ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen und vertreten nach außen den Verein jeweils alleine. Über Entscheidungen sind jeweils schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich nach der Wahl eine Geschäftsordnung zu erstellen, in der jeweils die einzelnen Aufgaben und Vertretungsbefugnisse genau festzulegen sind.

(3) Im Innenverhältnis benötigt jedes Vorstandsmitglied für die Durchführung von Vertretungshandlungen die Zustimmung entweder eines weiteren Vorstandsmitglieds oder zweier Ausschussmitglieder.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist ein Vorstandsmitglied berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu Treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstands.

(6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins gemeinsam mit dem gesamten Vorstand verantwortlich.

§ 14: Verantwortliche für Tierheime und Tierstationen (Außenstellen)

(1) Der Vorstand hat für jedes Tierheim und für jede Tierstation, die der Verein betreibt, jeweils einen Verantwortlichen zu bestellen.

(2) Diese Verantwortlichen sind jeweils mit dem Ausmaß an Zuständigkeiten schriftlich auszustatten beziehungsweise zu bevollmächtigen, dass ihnen die Ausübung ihres Bereiches auch im dafür notwendigen rechtsgeschäftlichen Verkehr ermöglicht ist.

(3) Bei wichtigen Angelegenheiten haben die Verantwortlichen vorher die Zustimmung von mindestens einem Vorstandsmitglied einzuholen.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ der Vereines - mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (4) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben zuerst dem Vorstand und sodann der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist dies eine vereinsrechtliche Schlichtungseinrichtung und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der

Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Versuch einer gütlichen Einigung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Vollversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes (geändert außerordentliche Vollversammlung vom 17.1.2012)

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva

jedenfalls zwingend weiterhin für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein, somit Tierschutzzwecke, verfolgen.

(2) Sollten bestehende Tierheime und Tierstationen (Außenstellen) nicht unmittelbar an andere Institutionen gemäß den §§ 34 ff BAO zur weiteren Verwendung für Tierschutzzwecke übergeben werden können, sind sie an die örtliche Gemeinde mit der Auflage der weiteren Verwendung der Anlagen für gemeinnützige Tierschutzzwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu übertragen. Sollte die örtliche Gemeinde dazu nicht bereit sein, sollen die Anlagen an das Land Tirol fallen mit der Auflage, das übertragene Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Tierschutzzwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

(3) Im Falle der freiwilligen Auflösung sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit d und e EStG 1988 zu verwenden.

**** ENDE ****